

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 11. —

---

(No. 173.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6ten April 1813, daß auch die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit der Landwehr beizutreten, ausgenommen seyn sollen.

In Verfolg der neuerlichst publicirten Verordnung vom 31sten v. M., setze Ich hierdurch fest, daß auch die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit der Landwehr beizutreten, ausgenommen seyn sollen, und veranlasse Sie, darnach das Weitere zu verfügen.

Breslau, den 6ten April 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.